

# Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom 11. Dezember 2007

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,  
gestützt auf Art. 7 lit. b Gesundheitsgesetz,<sup>1)</sup>  
verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die dem Departement Gesundheit und seinen Organen zugewiesenen Aufgaben<sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleiben die in anderen Verordnungen zum Gesundheitsgesetz umschriebenen Bereiche<sup>3)</sup>.

### Art. 2 Gesundheitsbericht<sup>4)</sup>

Der Regierungsrat erstellt alle zwei Jahre einen Zwischenbericht.

## II. Die Organe des Departements Gesundheit

### Art. 3 Gesundheitsrat<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Der Gesundheitsrat besorgt die Geschäfte, die ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Regierungsrates oder des Departements Gesundheit zugewiesen werden.

---

<sup>1)</sup> bGS 811.1

<sup>2)</sup> Art. 39 lit. c Organisationsgesetz (bGS 142.12) und Art. 44 Abs. 4 Organisationsverordnung (bGS 142.121)

<sup>3)</sup> insbesondere Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen und Verordnung über den Betrieb des Spitalverbundes

<sup>4)</sup> Art. 12 Abs. 2 Gesundheitsgesetz

<sup>5)</sup> Art. 9 Gesundheitsgesetz

<sup>2</sup> Er wird vom Departement Gesundheit einberufen, so oft dies notwendig ist.

<sup>3</sup> Er tagt jährlich mindestens einmal.

#### **Art. 4** Heimkommission<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Heimkommission besorgt die Geschäfte, die ihr durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Regierungsrates oder des Departements Gesundheit zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Sie wird vom Departement Gesundheit einberufen, so oft dies notwendig ist.

<sup>3</sup> Sie tagt jährlich mindestens einmal.

<sup>4</sup> Sie

- a) kann gegenüber dem Departement Gesundheit Massnahmen beantragen,
- b) unterstützt die Tätigkeit der Fachstelle Heimaufsicht und -beratung,
- c) unterstützt die bedarfsgerechte Planung im Heimbereich.

#### **Art. 5** Amt für Gesundheit

Das Amt für Gesundheit hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Es

- a) bereitet den Gesundheitsbericht vor,
- b) erarbeitet die Grundlagen für die Gesundheitsplanung,
- c) koordiniert die Massnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und Prävention.

#### **Art. 6** Amt für Lebensmittelkontrolle (AR/AI/GL/SH)

<sup>1</sup> Das Amt für Lebensmittelkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:

Es

- a) vollzieht das eidgenössische Lebensmittelgesetz,
- b) vollzieht die Verordnung über die öffentlichen Bäder (Bäderverordnung)<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Es führt das Kantonale Lebensmittelinspektorat.

---

<sup>1)</sup> Art. 11 Gesundheitsgesetz

<sup>2)</sup> bGS 811.12

**Art. 7** Amt für Soziale Einrichtungen

Das Amt für Soziale Einrichtungen hat insbesondere folgende Aufgaben:

Es

- a) vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung im Bereich der Sozialen Einrichtungen, insbesondere der Heime gemäss Verordnung über die Heimaufsicht (Heimverordnung<sup>1)</sup>),
- b) führt das Aktuariat der Heimkommission,
- c) entscheidet bei Beschwerden.

**Art. 8** Kantonsärztlicher Dienst

Dem kantonsärztlichen Dienst obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

Er

- a) ist zuständig für das Kostengutsprachewesen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG,
- b) übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus und organisiert diesen,
- c) ist im Rahmen der Substitutionsbehandlungen zuständig für die Erteilung von Bewilligungen und den Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes,
- d) vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung im Bereich der ansteckenden Krankheiten (Epidemiengesetz),
- e) ist Mitglied des kantonalen Führungsstabes und koordiniert den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen,
- f) überwacht den Vollzug des legalisierten Schwangerschaftsabbruchs.

**Art. 9** Veterinärdienst

Dem Veterinärdienst obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

Er

- a) vollzieht das Lebensmittelgesetz<sup>2)</sup> in den Bereichen Tierhaltung, Primärproduktion Milch, Schlachtung und Teilen der Fleischproduktion,
- b) vollzieht das Landwirtschaftsgesetz<sup>3)</sup> im Bereich Primärproduktion Milch,
- c) vollzieht das Heilmittelgesetz<sup>4)</sup> im Bereich Tierarzneimittel<sup>5)</sup>,

---

<sup>1)</sup> bGS 811.113

<sup>2)</sup> SR 817.0

<sup>3)</sup> SR 910.1

<sup>4)</sup> SR 812.21

<sup>5)</sup> Vgl. Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)

- d) ist zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen und die Überwachung der Praxen von Tierärztinnen und Tierärzten sowie von Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktikern<sup>1)</sup>,
- e) erteilt Bewilligungen und überwacht bestehende Privatapotheken von Tierärztinnen und Tierärzten sowie von Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktikern,
- f) erteilt Betriebsbewilligungen für weitere tierarzneimittelführende Betriebe, vorbehältlich der Zuständigkeit von Bundesstellen und der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle.

#### **Art. 10** Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle

<sup>1</sup> Der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

Sie

- a) sorgt für die Arzneimittelsicherheit und setzt die amtlichen und gesundheitspolizeilichen Belange gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung um,
- b) erteilt Bewilligungen für Apotheken, Drogerien, Praxen, Blutlager in den Bereichen der Heilmittel und Zulassung von Spezialitäten in kleinen Mengen; sie erteilt und entzieht im Weiteren in ihrem Bereich Sonderbewilligungen für die Abgabe bzw. Anwendung von Heilmitteln,
- c) regelt die Zulassung von Hausspezialitäten in kleinen Mengen gemäss Art. 9 Abs. 2 Heilmittelgesetz,
- d) überwacht die Herstellung, den Vertrieb und die Inverkehrbringung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Blutlagern und Betäubungsmitteln, die der Arzneimittelgesetzgebung unterstellt sind,
- e) ist gemäss Art. 66 Abs. 3 Heilmittelgesetz für Verwaltungsmassnahmen zuständig und ist mit dem Vollzug desselben nach Art. 58 betraut,
- f) vollzieht die Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen in ihrem Bereich,
- g) vollzieht das Prüfungsreglement über die Heilpraktiker,<sup>2)</sup>
- h) vollzieht das eidgenössische Medizinalberufegesetz (MedBG)<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Der Veterinärdienst ist für Betriebe zuständig, deren Sortiment überwiegend aus Tierarzneimitteln besteht.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 16 Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen

<sup>2)</sup> bGS 811.11.1

<sup>3)</sup> bGS 811.11

<sup>3</sup> Das Departement bezeichnet eine zentrale Stelle für die Administration und Verwaltung der Dossiers aller Gesundheitsfachpersonen gemäss Gesundheitsgesetz.

#### **Art. 11** Beratungsstelle für Suchtfragen

Der Beratungsstelle für Suchtfragen obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

Sie

- a) vollzieht die Aufgaben in den Bereichen Beratung, Früherkennung und Prävention gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel,<sup>1)</sup>
- b) ist zuständig für die Beratung von Personen mit Alkoholproblemen und anderen substanzgebundenen und substanzungebundenen Suchtformen,
- c) koordiniert, plant, organisiert und begleitet Aktionen, Projekte, Veranstaltungen und Anlässe im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung in Gemeinden, Schulen, Betrieben und Vereinen.

#### **Art. 12** Kantonszahnärztlicher Dienst

Dem kantonszahnärztlichen Dienst obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

Er

- a) übt die Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst aus und organisiert diesen,
- b) übt die Aufsicht über die Zahnprophylaxe aus.

#### **Art. 13** Heimaufsicht und -beratung

Die Aufgaben der Heimaufsicht und -beratung sind in der Verordnung über die Heimaufsicht (Heimverordnung)<sup>2)</sup> festgelegt.

---

<sup>1)</sup> bGS 813.21

<sup>3)</sup> bGS 811.113

**Art. 14** Spitexaufsicht und -beratung

Die Aufgaben der Spitexaufsicht und -beratung sind in der Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex-Verordnung)<sup>1)</sup> festgelegt.

**III. Leistungsvereinbarungen (Zuständigkeit und Inhalt)****Art. 15**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat<sup>2)</sup> und das Departement Gesundheit<sup>3)</sup> können Leistungsaufträge erteilen.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag weist insbesondere die folgenden Merkmale auf:

Er

- a) bezeichnet die Vertragsparteien,
- b) umschreibt den Zweck und die Ziele des Auftrages,
- c) nennt die gesetzlichen und weiteren Grundlagen des Auftrages,
- d) umschreibt die Aufträge und Leistungen der Vertragsparteien,
- e) regelt die Verantwortlichkeiten,
- f) umschreibt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und zwischen den einzelnen Parteien und Dritten,
- g) zeigt die Berechnung der Kontraktsumme auf und regelt die Finanzierung und den Auszahlungsmodus,
- h) legt die Indikatoren für das Reporting und Controlling fest,
- i) regelt die Qualitätssicherung,
- j) umschreibt die Auflagen,
- k) regelt die Vertragsänderungen und die Vertragsauflösung,
- l) legt die Konsequenzen bei Nicht- oder Schlechterfüllung fest,
- m) regelt die Art der Leistungsüberprüfung (z.B. Selbstevaluation, externe QM-Firma),
- n) bestimmt die Vertragsdauer,
- o) bestimmt den Gerichtsstand.

<sup>1)</sup> bGS 812.113

<sup>2)</sup> Vgl. Art. 7 lit. d Gesundheitsgesetz

<sup>3)</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 3 Gesundheitsgesetz

#### IV. Gesundheitsförderung und Prävention

##### **Art. 16** Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Ausgenommen vom Werbeverbot gemäss Art. 16 Abs. 2 Gesundheitsgesetz sind insbesondere Logos auf:

- a) Wirtshausschildern;
- b) Fahrzeugen;
- c) Bekleidungsstücken;
- d) Sonnenschirmen;
- e) Getränke Kühlgeräten;
- f) Verkaufstheken;
- g) Tischgedecke.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

##### **Art. 17** Schutz vor Passivrauchen<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> In abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen der Gastronomie gemäss Art. 17 Gesundheitsgesetz – in sogenannten Fumoirs – ist die Bedienung zugelassen.

<sup>2</sup> Bei Fest-, Kultur- und Sportanlässen auf Schularealen, die ausserhalb der Schulzeit stattfinden, ist das generelle Rauchverbot gemäss Art. 17 Gesundheitsgesetz aufgehoben.

<sup>3</sup> Gebäude auf Schularealen, insbesondere Schulhäuser und Turnhallen, dürfen auch bei Fest-, Kultur- und Sportanlässen vom Rauchverbot nicht ausgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Veranstaltenden sind befugt, auf dem Fest-, Kultur- und Sportgelände abgegrenzte Raucherareale zu bezeichnen.

##### **Art. 18** Gesundheitsunterricht

Der Gesundheitsunterricht gemäss Art. 18 Gesundheitsgesetz umfasst namentlich den Unterricht über gesunde Ernährungs- und Lebensweise, Bewegung, natürliche Heilmethoden, psychische Gesundheit, Sexualkunde, Zahnhygiene sowie Ursachen und Folgen des Suchtmittelkonsums.

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 2 Gesundheitsgesetz

<sup>2)</sup> Vgl. Art. 17 Gesundheitsgesetz

**V. Schlussbestimmungen****Art. 19** Frist

Gesuche gemäss Art. 68 Abs. 1 Gesundheitsgesetz sind bis spätestens 31. Dezember 2012 an das Departement Gesundheit einzureichen.

**Art. 20** Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.